

Beschlussvorlage	4530/2016	Fachbereich 3 Herr Schlich
Ausbau Bäckerstraße - Im Preul - Erhebung von Vorausleistungen und Ausbaubeiträgen		
Beratungsfolge	Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

- den Anteil der Stadt Mayen und der Beitragspflichtigen an den umlagefähigen Ausbaukosten für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bäckerstraße/ Im Preul“ wie folgt festzusetzen:

Stadt Mayen	50%
Anlieger	50%

- gem. § 7 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der aktuellen Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen der Stadt Mayen (ABS), Vorausleistungen in Höhe von 100 % der voraussichtlichen umlagefähigen Kosten für die Verkehrsanlage „Bäckerstraße/ Im Preul“ zu erheben.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt“ ist der Ausbau der Bäckerstraße und der Straße „Im Preul“ geplant. Die Planung zur Umgestaltung des Straßenzuges Bäckerstraße/ Im Preul wurde mit den Bürgern und Anliegern im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 06. Juli 2016 erörtert. Der Entwurf wurde in den städtischen Gremien beraten und durch den Stadtrat am 13. Juli 2016 beschlossen.

Der Ausbau ist im Frühjahr/ Sommer 2017 vorgesehen. Die Fertigstellung bis Lukasmarkt ist beabsichtigt.

Aufgrund der unmittelbaren Übergänge der Bäckerstraße in die Straße „Im Preul“ sowie der im Beitragsrecht gebotenen „natürlichen Betrachtungsweise“, sind die beiden Straßen vom Boemunding bis zur Neustraße als **eine** zusammenhängende **Verkehrsanlage** zu qualifizieren.

Zur Deckung der Ausbaurkosten ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung (= Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Mayen, nachfolgend kurz ABS genannt) ein Teil der Kosten auf die Anlieger umzulegen (Beitragserhebungspflicht). Zur frühzeitigen Refinanzierung der Kosten sollen Vorausleistungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden. Hierzu ist die Festsetzung des Gemeinde- und Anliegeranteiles durch den Stadtrat erforderlich.

1. Festlegung des Gemeindeanteiles:

Die Festlegung des Gemeindeanteils für den o. a. Ausbau (Anteil des öffentlichen Interesses) einerseits und der Anteil der Anlieger andererseits ist ein rechtlich zu wertender Vorgang. Diese Anteile werden nicht in der Satzung, sondern für jeden Einzelfall gesondert, durch einen Beschluss des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Entsprechend § 10 Abs. 3 KAG und § 5 ABS legt der Stadtrat fest, welchen Anteil der Aufwendungen die Stadt Mayen selbst übernimmt.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in seinem Beschluss vom 15.12.2005 (6 A 11220/05.OVG) ausgeführt, dass für die Bemessung des Gemeindeanteils grundsätzlich nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr maßgebend ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne ist der gesamte Ziel- und Quellverkehr, der durch die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke ausgelöst wird. Unter Durchgangsverkehr hingegen versteht man die allgemeine Nutzung der Verkehrsanlage um ein außerhalb liegendes Ziel zu erreichen.

Die Rechtsprechung gemäß dem Urteil vom 07.12.2004 – 6 A 11406/04. OVG stuft den Gemeindeanteil einer Straße wie folgt ein:

25%	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 – 45%	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 -65%	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70%	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

In einer ersten Kalkulation zur Erstellung der Kosten-und Finanzierungsübersicht (KoFi) im Rahmen des Förderprogrammes „Aktive Stadtzentren“ wurde eine Verteilung von 40 % Gemeindeanteil und 60 % Anliegeranteil angestrebt.

Unter Berücksichtigung der geplanten Ausbaumaßnahme konnte nun nach erneuter Überblickung der Verkehrssituation und Abwägung der Verkehrsflüsse sowie deren Ursache ein ausgeglichenes Verhältnis von Anlieger- zu Durchgangsverkehr festgestellt werden. Der von den Anliegern in der Bäckerstraße und Im Preul verursachte Verkehr steht in etwa im gleichen Verhältnis zum Durchgangsverkehr in Richtung Neustraße.

Dies entspricht einer Verteilung der Kostenanteile von 50 % Anliegeranteil zu 50 % Gemeindeanteil.

Da solche Entscheidungen in der Regel durch die Gerichte aufgrund fehlender Ortskenntnisse nicht ersetzt werden können, hat das OVG folgenden Leitsatz geprägt:

„Die Entscheidung des Gemeinderats über den Gemeindeanteil bedarf keiner förmlichen schriftlichen Begründung. Vielmehr reicht es aus, dass sich der Rat beispielsweise Vorüberlegungen der Verwaltung, die in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst sind, anschließt, so dass überprüft werden kann, ob der Ratsbeschluss zur Festlegung des Gemeindeanteils auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht“ (OVG RP, 6 A 10697/08.OVG, AS 37, 129, ESOVGRP).“

Die Verwaltung schlägt somit dem Stadtrat vor:

den Gemeindeanteil auf 50 % und
den Anteil der Anlieger auf 50 %

festzusetzen.

2. Vorausleistungserhebung:

Die Verwaltung beabsichtigt, zur Refinanzierung der Kosten des Straßenausbaus ab Beginn der Baumaßnahme Vorausleistungen zu erheben (§ 9 ABS).

Die Umsetzung der Ausbaumaßnahme ist für das Jahr 2017 geplant.

Die Verwaltung schlägt vor 100% der voraussichtlich umlagefähigen Kosten als Vorausleistung zu erheben.

Gemäß der Kostenschätzung ist mit umlagefähigen Kosten in Höhe von ca. 530.000 € abzüglich der geschätzten Kosten in Höhe von ca. 12.000 € für die Straßenwiederherstellung im Kanalgrabenbereich (aktueller Ausbauzustand), also mit rund 518.000 € zu rechnen. Demnach ermitteln sich die jeweiligen Anteile wie folgt:

Gemeinde 50%	= 259.000 €
Anlieger 50%	= 259.000 €.

3. Förderung

Eine Förderung der Ausbaumaßnahme erfolgt im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt“.

Die anteiligen, durch die Anlieger zu zahlenden Ausbaubeiträge unterliegen jedoch nicht der Förderfähigkeit (siehe 6.4.1 und 6.4.2 der VV Förderung der städtebaulichen Erneuerung).

Der förderfähige Gemeindeanteil unterliegt einem Fördersatz von 80% der förderrechtlich berücksichtigten Obergrenze für den Straßenausbau Bäckerstraße/ Im Preul von 170 €/m² (siehe KoFi).

Berücksichtigung von 170 €/m ² Herstellungskosten (1985 m ² x 170 €/m ²)	= 337.450 €
Davon berücksichtigt 50 % städtischer Anteil	= 168.725 €
Davon 80% Förderung	= 134.980 €.

Nach Abzug der voraussichtlichen Förderung der Maßnahme summiert sich der städtische Anteil der Kosten wie folgt:

Gemeindeanteil an den Gesamtkosten (50%)	259.000 €
Abzüglich der voraussichtlichen Förderung	134.980 €
Verbleibende Kosten der Stadt	124.020 €

Die vorgenannten Beträge stehen unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Anerkennung. Die förderrechtliche Anerkennung der Ausbaumaßnahme Bäckerstraße/ Im Preul wurde mit Schreiben vom 11.08.2016 bei der ADD beantragt. Eine Antwort der ADD liegt derzeit noch nicht vor. Sollte bis zur Sitzung eine Rückmeldung der ADD erfolgen, so wird darüber in der Sitzung informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel zur Durchführung der Maßnahme sind beim Teilhaushalt 9, Aktive Stadt, Konto 5113500-09600000-61 in Höhe von 535.000 € im investiven Teil des Finanzhaushaltes 2017 angemeldet. Die Vorauszahlungen der Ausbaubeiträge sowie die Einnahmen für die Straßenwiederherstellung im Kanalgrabenbereich (aktueller Ausbauzustand) wurden ebenfalls entsprechend den im Sachverhalt dargestellten Beträgen für den Haushalt 2017 angemeldet.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen? |

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein |

Anlagen:

- keine |